



# Diakonisches Werk

## Beratungsstelle Kirchenkreissozialarbeit

### Sie fragen... Wir antworten!

## Zum Thema: **Wenn der Gerichtsvollzieher kommt**

Wenn Sie Besuch vom Gerichtsvollzieher bekommen, ist dies kein Grund zur Panik. Wichtig ist es einige Dinge zu beachten, um den Schaden gering zu halten.

Der Gerichtsvollzieher sucht den Schuldner in der Regel nach einer schriftlichen Ankündigung zu Hause auf. Sollten Sie zu diesem Termin nicht können, vereinbaren Sie mit dem Gerichtsvollzieher einen passenden Termin. Nicht zu reagieren hilft Ihnen nicht, denn trifft der Gerichtsvollzieher Sie nicht an, kann er sich mit einem richterlichen Durchsuchungsbeschluss gewaltsam Zugang zu ihrer Wohnung verschaffen. Die Kosten müssen Sie dann tragen.

Der Gerichtsvollzieher hat vom Gläubiger den Auftrag erhalten, die Forderung die gegen Sie aussteht einzufordern. Er wird Sie fragen, ob Sie die Forderung des Gläubigers bezahlen können, können Sie dies, ist die Sache erledigt.

Können Sie dies nicht, werden Sie nach **Bargeld** gefragt. Hier darf er allerdings nicht den gesamten Betrag pfänden. Der Gerichtsvollzieher muss Ihnen so viel Geld da lassen, dass Sie noch ausreichend Lebensmittel, für die Zeit bis zum nächsten Einkommen, einkaufen können. Daher sollten Sie nie zu viel Geld in der Tasche haben und den Gerichtsvollzieher darauf hinweisen, dass dies das letzte Geld für den Monat ist.

Als nächstes wird der Gerichtsvollzieher nachfragen, ob Sie **Wertgegenstände** haben. Gepfändet werden können alle Wertgegenstände, die sich in der Wohnung befinden, also auch Dinge, die Ihnen gar nicht gehören. Den Gerichtsvollzieher davon zu überzeugen, dass bestimmte Gegenstände in der Wohnung einem anderem gehören, funktioniert meist nur, wenn dies schriftlich belegt werden kann. Ist dies erfolglos oder nicht möglich, so muss der Verleiher per Drittwiderspruchsklage dem Gerichtsvollzieher nachweisen, dass der Gegenstand ihm gehört. Betroffene Mitbewohner können sich vor unberechtigten Pfändungen nur schützen, indem Sie in der gemeinsamen Wohnung getrennte und gekennzeichnete Räume bewohnen.

Wertgegenstände, wie Schmuck, Briefmarkensammlung, Aktien usw. nimmt der Gerichtsvollzieher in der Regel gleich mit. Größere Gegenstände, wie die Stereoanlage, den neuen Großbildfernseher oder die antike Standuhr versieht er mit einem Pfandsiegel. Klebt dieser einmal darauf, dürfen Sie die Sachen nicht entfernen oder gar verkaufen. Können Sie innerhalb einer Frist, die von ihnen verlangte Forderung bezahlen, so kommen die gepfändeten Gegenstände wieder in ihren Besitz. Andernfalls wird der Gerichtsvollzieher diese öffentlich versteigern und den Erlös dem Gläubiger zukommen lassen.

**Es darf allerdings nicht alles gepfändet werden.** So ist beispielsweise der Geldbetrag, den der Schuldner zum nötigen Lebensunterhalt für sich und seine Familie benötigt, einschließlich der Miete, unpfändbar.

Eine normale Wohnungseinrichtung mit Schrank, Bett, Sitzgelegenheit usw., die Küche mit den üblichen Gerä-

ten, wie Kühlschrank und Waschmaschine sind ebenfalls nicht pfändbar. Auch die übliche Bekleidung ist tabu. Luxusbekleidung, wie ein Pelzmantel, gehören nicht zur üblichen Bekleidung und können gepfändet werden.

Einen Fernseher wird Ihnen der Gerichtsvollzieher da lassen, da Sie das Recht haben sich zu informieren (Nachrichten). Es kann allerdings sein, dass er ein teures Gerät gegen einen einfachen und nicht so wertvollen Fernseher austauscht.

Benötigen Sie unbedingt ein Auto um zur Arbeit zu gelangen, so kann das Auto nicht gepfändet werden. Allerdings kann der Sportwagen gegen einen Kleinwagen ausgetauscht werden.

**Grundsätzlich wird der Gerichtsvollzieher nur Gegenstände pfänden, von denen er sich verspricht einen angemessenen Gewinn bei einer Versteigerung zu erzielen.**

Sind Sie der Meinung, dass bei Ihnen unberechtigt Gegenstände gepfändet worden sind, so können Sie beim zuständigen Vollstreckungsgericht (Amtsgericht ihres Wohnortes) das Rechtsmittel der „Erinnerung“ einlegen. Dazu brauchen Sie keinen Anwalt.

Könnte der Gerichtsvollzieher bei Ihnen nichts pfänden wird er Ihnen zwei Fragen stellen. Sie werden nach ihrem Arbeitgeber und der Bankverbindung oder anderen Vermögenswerten gefragt. Auf diese Fragen brauchen Sie keine Antwort zu geben. Auch Ihre Angehörigen sind nicht zur Auskunft verpflichtet.

**Wenn Sie dem Gerichtsvollzieher über Ihr Konto, Ihren Arbeitgeber usw. Auskunft geben, dann wird er wahrscheinlich eine baldige Lohn-, oder Kontenpfändung durchführen!**

### **Wichtig: Wann gilt dies nicht?**

**Auch die Vermögensauskunft, bei der Sie Ihre Angaben beides müssen, wird vom Gerichtsvollzieher abgenommen. Ihre im vorangegangenen Text erwähnten Rechte gelten hierbei nicht mehr. Sollte die Abgabe der Vermögensauskunft von Ihnen verlangt werden, dann sagen Sie hier auf jeden Fall die Wahrheit! Sie können sonst wegen Meineides strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden!**

**Burgstraße 8 - 10 30159 Hannover**  
**[www.diaakonisches-werk-hannover.de](http://www.diaakonisches-werk-hannover.de)**  
**Schuldner- und Sozialberatung**

**Anmeldung** Tel.: 3687-191

**Termine nach Vereinbarung**